

Schweizerisches Strafgesetzbuch

(Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität;
Verbot des Besitzes harter Pornografie)

Änderung vom 5. Oktober 2001

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. Mai 2000¹,
beschliesst:*

I

Das Strafgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 135 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonstwie beschafft oder besitzt.

Art. 197 Ziff. 3^{bis}

^{3bis}. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonstwie beschafft oder besitzt.

Die Gegenstände werden eingezogen.

¹ BBl 2000 2943

² SR 311.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 5. Oktober 2001

Die Präsidentin: Françoise Saudan
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 5. Oktober 2001

Der Präsident: Peter Hess
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 24. Januar 2002 unbenützt abgelaufen.³

² Es wird auf den 1. April 2002 in Kraft gesetzt.

14. März 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ BBl 2001 5741